

# Normen nachhaltig auslegen?

Nora Brück

## *A. Der Wandel zur Nachhaltigkeit – Eine Aufgabe für die Rechtswissenschaft?*

Ob eine „Weltrettung per Gerichtsbeschluss“ möglich sei, lautet die Leitfrage eines vor wenigen Jahren von Bernhard Wegener veröffentlichten Artikels.<sup>1</sup> Nein, so wenig überraschend seine Antwort. Im Gegenteil: Die Idee überschätze die Leistungsfähigkeit der Dritten Gewalt,<sup>2</sup> die angestrebte „Weltrettung per Gerichtsbeschluss“ sei gar potentiell gefährlich.<sup>3</sup> So drohe die Missachtung von Gerichtsbeschlüssen, die sich trotz „realpolitische[r] Unerreichbarkeit“ an den Reduktionsvorgaben des Weltklimarats (IPCC) orientieren.<sup>4</sup> Dadurch drohe schließlich eine Destabilisierung des gewalten teilenden Systems.<sup>5</sup> Nötig sei vielmehr „die gesellschaftliche Anerkennung, dass die Klimaschutzziele ohne entschiedene Wachstumseinschnitte, ohne Konsumverzichte, ohne radikale Umbauten am eigenen Lebensmodell nicht erreichbar sein werden“.<sup>6</sup> So sehr Wegener in letzterer Feststellung zuzustimmen ist, so wenig begründet erscheint sein anschließendes Fazit: „[Klimaklagen] verschlechtern die Aussichten auf gesamtgesellschaftlich mitgetragene Klimaschutzanstrengungen aber eher, als dass sie sie verbessern.“<sup>7</sup> Diese Aussage fußt leider kaum auf fundierten, empirisch belegten Betrachtungen öffentlicher Kommunikationsprozesse, sondern kann allenfalls auf Hilfsannahmen wie „Die Leute denken sonst, die Gerichte werden sich schon kümmern.“ oder die vorgebrachte Befürchtung der Erosion des Systems der Gewaltenteilung gestützt werden. Hierbei wird jedoch übersehen, obwohl die mediale Inszenierung der Klimaklagen sogar kriti-

---

1 B. Wegener, Urgenda – Weltrettung per Gerichtsbeschluss?, ZUR 2019, 3 (3).

2 Wegener, Urgenda (Fn. 1), 3.

3 Wegener, Urgenda (Fn. 1), 10.

4 Wegener, Urgenda (Fn. 1), 13.

5 Wegener, Urgenda (Fn. 1), 13.

6 Wegener, Urgenda (Fn. 1), 13.

7 Wegener, Urgenda (Fn. 1), 13.

siert wird,<sup>8</sup> dass Gerichtsverhandlungen Teil des Prozesses der öffentlichen Meinungsbildung sind. Es spricht nichts dagegen, dass Klimaschützerinnen und Klimaschützer sich die Autorität, die in einem funktionierenden Rechtsstaat von Gerichtsentscheidungen ausgeht, zunutze machen. Dass zum Beispiel in Deutschland Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts insgesamt eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz finden als solche des Deutschen Bundestages, mag nachdenklich stimmen, ist aber ein anzuerkennendes Faktum.<sup>9</sup> Zudem müssen die wesentlichen Entscheidungen zwar von der Legislative getroffen werden, gleichzeitig bedeutet unser System der Gewaltenteilung aber eben auch, dass eine gegenseitige Kontrolle erfolgt. Der Klimawandel ist ein Problem, das nicht nur jeden einzelnen Menschen betrifft, sondern auch alle Staatsgewalten beschäftigen soll und muss. Welche Bedeutung dem Begriff der Nachhaltigkeit zukommt, liegt auch in der Hand eines jeden Rechtsanwenders.<sup>10</sup>

Grundlage der Arbeit eines jeden Rechtsanwenders ist die Methodenlehre.<sup>11</sup> Gleichzeitig entsteht der Eindruck, dass die Methodenlehre es kaum wagt, sich gegenüber neuen Herausforderungen zu öffnen. Möglicherweise fürchtet man, eine Kritik am scheinbar bewährten Methodenkanon sei zwingend verbunden mit einer Hinterfragung der Objektivität der Rechtswissenschaft und daraus folge eine Gefährdung des Status der Jurisprudenz als genuiner Wissenschaft. Im Folgenden soll es daher darum gehen, zu untersuchen, ob und wie die Idee der Implementierung der Nachhaltigkeit in unserer Gesellschaftsordnung bei der Auslegung von Normen eine Rolle spielt. Dies ist auch, aber nicht nur bei Klimaklagen relevant. Gleichwohl sind es häufig sog. Klimaklagen, die die Gerichte dazu bringen, in diesem Bereich Neues auszuprobieren und die somit als Entwicklungsquelle der Rechtswissenschaft dienen.

---

8 Wegener, Urgenda (Fn. 1), Fn. 50.

9 W. Patzelt, Warum verachten die Deutschen ihr Parlament und lieben ihr Verfassungsgericht? Zeitschrift für Parlamentsfragen 2005, 517 (517 f.).

10 M. Kment, Die Neujustierung des Nachhaltigkeitsprinzips im Verwaltungsrecht, Tübingen 2019, S. 100.

11 Die Begriffe Methodenlehre und Rechtstheorie werden im Folgenden mit einem großen Überschneidungsbereich verwendet, wobei die Verwendung des Begriffs „Methodenlehre“ verdeutlichen soll, dass es um Auslegungsmethoden i. e. S. geht.

*B. Auslegung als rein formeller Prozess?*

Grundsätzlich zeichnet die juristische Methodenlehre sich dadurch aus, stark formalisiert daherzukommen. Die Regeln der Methodenlehre sollen grundsätzlich unabhängig vom Inhalt der auszulegenden Normen gelten und Handlungsanweisungen beinhalten, die dazu führen, dass verschiedene Normanwenderinnen und -anwender zum gleichen Ergebnis kommen. Formulierungen wie „das juristische Handwerkszeug“ suggerieren in besonderer Weise stabile Werkzeuge, mit denen Normen nach einheitlichen Standards „bearbeitet“ werden können. Der Idee nach ist die Auslegung von Normen ein rein formal gesteuerter Prozess. Dass nicht zuletzt individuelle (emotionale) Faktoren in der Sphäre der Rechtsanwenderin bzw. des Rechtsanwenders eine Rolle bei der Entscheidung spielen, wird zwar heute nicht mehr geleugnet. Konkrete Änderungen an der Idealvorstellung des Auslegungsvorgangs als rein rationaler und formaler Prozess haben sich gleichwohl noch nicht durchgesetzt.

Dieser Befund macht die Frage so heikel, ob eine materielle Steuerung im Sinne einer „nachhaltigen“ Auslegung von Normen eine Option für die Erweiterung des juristischen Methodenkanons ist.

Materielle Auslegungsgesichtspunkte in den Auslegungsprozess zu integrieren, könnte gerade mit einem Blick auf die deutsche Geschichte bedenklich stimmen. Bernd Rüthers stellt in seinem Werk „die unbegrenzte Auslegung“ eindrücklich dar, wie im Nationalsozialismus nicht nur die tatsächliche Änderung von Normen, sondern eben vor allem auch eine ideologisierte Lesart bereits bestehender Normen zu einer herrschaftsaffinen Rechtsprechung führte.<sup>12</sup> Sorgen vor einer insgesamt materiellen Steuerung der Rechtsordnung von oben sind daher nicht unbegründet. Auch wer nicht sofort die „Öko-Diktatur“ kommen sieht, mag sich um die Rechtssicherheit Gedanken machen.

Allerdings ist daran zu erinnern, dass die Vorstellung einer Auslegung von Normen anhand rein formaler Kriterien nur eine Illusion – manch einer mag sagen: ein Ideal – ist.

Erstens verbleiben, so viel ist unstrittig, bei der Anwendung rechtlicher Normen meistens Auslegungsspielräume. Schon hier liegt, insbesondere bei exekutiven Entscheidungen, ein großes Potential, Belange der Nachhaltigkeit stärker zu berücksichtigen. Aber auch bei judikativen Entscheidungen, die sich in solchen Fällen häufig auf eine Überprüfung einer Entscheidung

---

12 B. Rüthers, *Die unbegrenzte Auslegung*, Tübingen 9. Aufl. 2022.

und somit auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung beschränken, haben faktisch noch einen Spielraum, der mit materiellen Überlegungen gefüllt werden kann.

Zweitens sind aber vor allem die sog. klassischen Auslegungsmethoden nur auf den ersten Blick formaler Natur. Dies gilt insbesondere für die teleologische Auslegung. Vor allem aber die sog. verfassungskonforme Auslegung<sup>13</sup> wird genutzt, um materielle Erwägungen als formalen Vorgang zu kennzeichnen. Denn welche Auslegungsvariante bei der „Mehrdeutigkeit“<sup>14</sup> einer Norm mit der Verfassung vereinbar ist, bleibt seinerseits eine Entscheidung, die von materiellen Abwägungsentscheidungen bezüglich der Gewichtung verschiedener Güter von Verfassungsrang abhängt.

Gerade mit Blick auf die deutsche Geschichte bringt es daher nichts, einfach so zu tun, als könnten anhand rein formaler Auslegungskriterien intersubjektiv nachvollziehbare Auslegungsergebnisse erzielt werden. Es gilt, sich der Erkenntnis zu stellen, dass materielle Aspekte immer auch ausschlaggebend sein werden, und produktiv damit umzugehen.

Eine vollständige Vereinheitlichung von Wertungsentscheidungen wird nicht gelingen. Gleichwohl gibt die Verfassung hierfür Anhaltspunkte, die sowohl bei der Findung als auch bei der Begründung einer Entscheidung als Orientierung dienen können.

Eine „nachhaltige Auslegung“ könnte daher technisch gesehen mit der verfassungsorientierten Auslegung vergleichbar sein, würde jedoch den Fokus auf ein bestimmtes Rechtsgut legen (bzw. ein Bündel von Rechtsgütern). Die verfassungsorientierte Auslegung wird – in Abgrenzung zur verfassungskonformen Auslegung – bereits so verstanden, dass materielle, in der Verfassung verankerte Werte in den Auslegungsvorgang miteinbezogen werden. Dieser allgemeine Terminus macht es jedoch zunächst schwer nachvollziehbar, welche Verfassungswerte genau für eine Auslegungsentcheidung ausschlaggebend waren.

Eine „nachhaltige Auslegung“ soll somit nicht dazu führen, dass der Nachhaltigkeit ein Über-Verfassungsrang zukommt. Vielmehr geht es darum, einen in der Verfassung verankerten Wert explizit zu nennen, um den Auslegungsvorgang noch transparenter zu gestalten. Somit kann die

---

13 Verfassungskonforme Auslegung wird hier verstanden als die Auswahl einer mit der Verfassung konformen Auslegungsmöglichkeit aus mehreren verbliebenen Auslegungsvarianten nach der Anwendung der klassischen Auslegungsmethoden. Inwieweit dieses Vorgehen praktisch überhaupt durchführbar ist, soll an dieser Stelle nicht problematisiert werden.

14 B. Rüthers/C. Fischer/A. Birk, Rechtstheorie, 2022, Rn. 765.

nachhaltige Auslegung auch als ein konkretisierender Unterfall der verfassungsorientierten Auslegung betrachtet werden.

### C. Der Begriff der Nachhaltigkeit im Recht

Die Operation mit dem Begriff der Nachhaltigkeit in der Rechtswissenschaft bringt jedoch ein praktisches Problem mit sich. Seine unklaren Konturen und seine Weite lassen ihn als rechtliches Steuerungsinstrument nur bedingt geeignet erscheinen.<sup>15</sup> Zwar bringt ein offener Begriff den Vorteil der Möglichkeit der Inklusion verschiedener Weltanschauungen mit sich.<sup>16</sup> Dieser Vorteil wendet sich jedoch ins Gegenteil, sobald der Begriff jede Operabilität einbüßt.

Katja Gehne systematisiert die rechtswissenschaftlichen Ansätze zur Nachhaltigkeit und unterteilt drei Nachhaltigkeitskonzeptionen im Recht, also drei Wege, den Begriff der Nachhaltigkeit aus der Perspektive der Rechtswissenschaft zu verstehen.<sup>17</sup> Erstens werde vertreten, dass die Unbestimmtheit des Nachhaltigkeitsbegriffs den Charakter einer Rechtsnorm nicht zulasse, weshalb Nachhaltigkeit als außerrechtliche Leitlinie verstanden werden müsse.<sup>18</sup> Zweitens werde vorgeschlagen, das Nachhaltigkeitsprinzip auf seinen ökologischen Gehalt zu begrenzen, damit das Prinzip ein greifbares Ziel beinhalte und somit rechtliche Geltung beanspruchen kann.<sup>19</sup> Ein dritter Ansatz verstehe das Nachhaltigkeitskonzept als Abwägungsprinzip, dem durchaus Verbindlichkeit zukommen könne.<sup>20</sup>

---

15 W. Berg, Nachhaltigkeit und Umweltstaat, in: W. Kahl (Hrsg.), Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, S. 432.

16 Vgl. E. Frenzel, Nachhaltigkeit als Prinzip der Rechtsentwicklung?, Baden-Baden 2005, S. 44.

17 K. Gehne, Nachhaltige Entwicklung als Rechtsprinzip, Tübingen 2011, S. 179 f.

18 Gehne, Rechtsprinzip (Fn. 17), S. 180.

19 Gehne, Rechtsprinzip (Fn. 17), S. 192-196.

20 Gehne, Rechtsprinzip (Fn. 17), S. 206-208. Katja Gehne systematisiert diese Ansätze nicht nur, sondern vergleicht und bewertet sie auch, indem sie etwa die Kongruenz mit den Vorgaben des UN-Kontextes erörtert und sich insbesondere theoretisch mit der Frage der Normqualität der Nachhaltigkeitsvorgabe beschäftigt, S. 217 f. Hier soll aber nur die Systematisierung der Ansätze erläuternd herangezogen werden.

Der Gesetzgeber selbst verwendet den Begriff „nachhaltig“ häufig.<sup>21</sup> Auch hier finden sich in Ansätzen die von Katja Gehne herausgearbeiteten Verständnismöglichkeiten.

Insgesamt fällt auf, dass der Begriff der Nachhaltigkeit häufig als Prinzip oder Ziel verwendet wird, seltener in Vorschriften mit ganz konkreten Handlungsanweisungen.<sup>22</sup> So nennt etwa § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Ziel.

Im Bauplanungsrecht findet sich eine Normierung des Drei-Säulen-Modells. So schreibt § 1 V BauGB vor, die „Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt [...], gewährleisten“. Hier zeigt sich der „weite dreidimensionale Nachhaltigkeitsbegriff“, „der die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Belange ausgleichen soll.“<sup>23</sup> In § 1 BauGB, der viele Belange auflistet, die in Abwägungsentscheidungen einzubeziehen sind, ist eine solche begriffliche Unschärfe scheinbar verschmerzbar. Durch die Definition des Nachhaltigkeitsbegriffs im Gesetz, also die Nennung der einzubeziehenden Aspekte, bleibt der Spielraum des Verständnisses des Begriffs auch klein. Im Ergebnis dürfte aber schon hier ein Verständnis der Nachhaltigkeit bereits als Ergebnis einer Abwägung kollidierender Belange dazu führen, dass der Begriff an Steuerungsfähigkeit verliert.<sup>24</sup>

Für ein auf ökologische Aspekte fokussiertes Nachhaltigkeitsverständnis kann das in Art. 20a GG verankerte Schutzgebot herangezogen werden:<sup>25</sup> „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ Auch die Nachhaltigkeitskonzeption des Art. 11 AEUV stellt den Umweltschutz in den Vordergrund, anstatt das „auch dreidimensional zu

---

21 Laut Frenzel, *Rechtsentwicklung* (Fn. 16), S. 57, wurde der Begriff im Jahr 2003 in 166 Normen verwendet.

22 Kment, *Die Neujustierung* (Fn. 10), S. 21, Kment spricht auch von einem „Leitbild“ bzw. „Leitprinzip“, S. 21, 44.

23 J. Kersten, *Nachhaltigkeit und Städtebau*, in: W. Kahl (Hrsg.), *Nachhaltigkeit als Verbundbegriff*, Tübingen 2008, S. 412.

24 S. mit Nachweisen Kersten, *Städtebau* (Fn. 23), S. 412.

25 Berg, *Umweltstaat* (Fn. 15), S. 432.

verstehende Konzept der Nachhaltigkeit“ darzustellen.<sup>26</sup> Diese Konzeption des Nachhaltigkeitsprinzips wird dadurch womöglich „seiner Potenziale beschnitten“,<sup>27</sup> kann so aber das verbleibende Potenzial eventuell besser entfalten.

Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Nachhaltigkeitsverständnisse sollen hier nicht vertieft werden. Ein auf ökologische Aspekte fokussiertes Nachhaltigkeitsverständnis macht es aber jedenfalls leichter, Abwägungs- und Auslegungsvorgänge transparent darzustellen.

Aus rechtsmethodischer Sicht lässt sich neben den inhaltlichen Einordnungsversuchen des Nachhaltigkeitsbegriffs außerdem noch eine weitere Perspektive auf den Nachhaltigkeitsbegriff ergänzen: Dieser lässt sich zunächst auch als Sammelbegriff für Ansätze und Probleme bei der Auslegung von Normen verstehen, die – verglichen mit anderen methodisch gerechten Auslegungsmöglichkeiten – zu einem nachhaltigeren Ergebnis führen. Dies kann Ausgangspunkt für weiterführende, systematisierende Überlegungen sein.

#### *D. Beispiele – Was bedeutet nachhaltige Auslegung konkret?*

##### **I. Verantwortungsdiffusion und Zurechnung**

Prominentes Beispiel für einen laufenden zivilrechtlichen Fall ist die Klage des peruanischen Landwirts und Bergführers Saúl Lliuya gegen die RWE AG. Lliuya ist Miteigentümer eines Hauses unterhalb eines Gletschersees, das durch das Abschmelzen des Gletschers in Folge des Klimawandels von einer Flutwelle bzw. Schlammlawine zerstört zu werden droht. Die Klage ist gerichtet auf die anteilige Übernahme von Kosten für Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Hauses durch die RWE AG entsprechend ihrem Beitrag zu den globalen Treibhausgas-Emissionen.<sup>28</sup> „Der Anspruch könnte sich aus einem Abwehrrecht, das jedem Eigentümer gegen unterschiedliche Be-

---

26 *Kment*, Die Neujustierung (Fn. 10), S. 11. *Kment* spricht sich allerdings dafür aus, stärker alle drei Säulen des Begriffs (Umwelt, Ökonomie, Soziales) zu betonen, insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung nicht auf ökologische Belange zu begrenzen, S. 35.

27 *Kment*, Die Neujustierung (Fn. 10), S. 46.

28 [www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemittteilung\\_archiv/archiv/2022\\_Press\\_earchiv/19\\_22\\_PE\\_Beweisaufnahme-in-Peru-im-Rechtsstreit-Lliuya-\\_\\_\\_\\_-RWE/index.php](https://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemittteilung_archiv/archiv/2022_Press_earchiv/19_22_PE_Beweisaufnahme-in-Peru-im-Rechtsstreit-Lliuya-____-RWE/index.php) (zuletzt abgerufen am 12.7.2023).

eintrachtigungen seines Eigentums gegen jeden Störer zusteht gem. § 1004 in Verbindung mit §§ 677 ff. beziehungsweise § 812 BGB ergeben.“<sup>29</sup> Das zuständige OLG Hamm hält einen solchen Anspruch nicht für ausgeschlossen und ist vor Ort in die Beweisaufnahme eingetreten. Der Fall zeigt ein ganz grundlegendes Problem auf: Die Verantwortung für durch den Klimawandel entstandene Schäden teilt sich auf so viele Personen auf, dass diese Verantwortung sich zivilrechtlich kaum fassen lässt.

Modelle von Zurechnung sind grundsätzlich nicht explizit normiert.<sup>30</sup> An dieser Stelle liegt ein wichtiger Ansatzpunkt für die Rechtstheorie, mit der mit dem Klimawandel verbundenen Komplexität der Verantwortungsverteilung umzugehen. Die Formel einer Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass ein Ereignis entfällt, greift hier jedenfalls zu kurz.

Die Rechtstheorie ist so mehr und mehr zu einer Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen gezwungen. Die Verantwortlichkeit für Schäden an der Natur lässt sich in aller Regel nur in Wahrscheinlichkeiten ausdrücken. Damit umzugehen, stellt eine große Herausforderung für die Rechtswissenschaft dar.

## II. Verständnis des Art. 20a GG

Ein weiteres vieldiskutiertes Problem im Zusammenhang mit einer ökologischen Transformation der Rechtsordnung ist das Problem der subjektiven Betroffenheit, die zur Einklagbarkeit rechtlicher Positionen nachgewiesen werden muss.<sup>31</sup> Immer häufiger wird daher vorgeschlagen, die Subjektqualität der Natur in der deutschen Rechtsordnung zu verankern.<sup>32</sup> Allerdings könnte auch die bestehende Rechtsordnung bereits entsprechend ausgelegt werden. Andreas Fischer-Lescano schlägt vor, den personalen Anwendungsbereich

---

29 [www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung\\_archiv/archiv/2022\\_Press\\_earchiv/19\\_22\\_PE\\_Beweisaufnahme-in-Peru-im-Rechtsstreit-Lliuya-\\_\\_\\_\\_-RWE/index.php](https://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung_archiv/archiv/2022_Press_earchiv/19_22_PE_Beweisaufnahme-in-Peru-im-Rechtsstreit-Lliuya-____-RWE/index.php).

30 S. etwa die offene Formulierung des § 276 Abs. 2 BGB.

31 Das Thema wird auch unter dem Stichwort der „Anthropozentrik“ der Rechtsordnung schon lange diskutiert, s. z. B. *Bosselmann*, *Wendezeit im Umweltrecht: Von der Verrechtlichung der Ökologie zur Ökologisierung des Rechts* (Teil 1), *Kritische Justiz*, 1985, 345 (357 f.).

32 Statt vieler *J. Kersten*, *Das ökologische Grundgesetz*, München 2022, S.100, der vorschlägt, Art. 19 GG entsprechend zu erweitern: „(3) Die Grundrechte gelten auch für ökologische und inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“

der Grundrechte zu erweitern, indem Art. 19 Abs. 3 GG in systematischer Gesamtschau mit Art. 20a GG gelesen wird.<sup>33</sup> Art. 19 Abs. 3 GG sei zirkelschlüssig, da die Norm zwar „die Ausweitung des Kreises der Grundrechtsberechtigten“ anordne, zugleich aber diese Berechtigung davon abhängig mache, „dass die Berechtigten Zuordnungssubjekt von eben den verfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten sind, die durch die Norm erst erweiternd zugeordnet werden sollen“.<sup>34</sup> Dieser Zirkel könne teleologisch geschlossen werden, indem nicht von Personen auf Recht, sondern umgekehrt von den Rechten und der „grundrechtstypischen Gefährdungslage auf die Person“ geschlossen werde.<sup>35</sup> Damit kann, muss aber nicht zwingend eine Einbeziehung von Kollektivgütern wie der Umwelt in den Kreis der Berechtigten gemeint sein.<sup>36</sup>

### III. Nachhaltigkeit in der Abwägung

Ein anderes prominentes Beispiel, bei dem auf Abwägungsebene Aspekte der Nachhaltigkeit besonders stark gemacht wurden, stammt aus Österreich. Das Bundesverwaltungsgericht hielt den Bau einer dritten Start- und Landebahn am Flughafen Wien-Schwechat für unzulässig. In seiner Erkenntnis führt es aus: „Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse, dass es in Österreich zu keinem weiteren markanten Anstieg an THG[Treibhausgas]-Emissionen durch Errichtung und Betrieb der dritten Piste kommt und Österreich seine national und international eingegangenen Verpflichtungen zur Reduktion der THG-Emissionen einhält, gegenüber den verschiedensten öffentlichen Interessen, die für die Errichtung des Vorhabens sprechen. Auch ist die Erhaltung wertvollen Ackerlands für zukünftige Generationen zur Nahrungsmittelversorgung dringend geboten.“<sup>37</sup> Das Bundesverwaltungsgericht betonte in der Begründung explizit, die Staatszielbestimmungen des BVG Nachhaltigkeit seien in die Interessenabwägung einzubeziehen.<sup>38</sup> Es wies somit methodisch direkt darauf hin, eine an einem Verfassungsgesetz orientierte Auslegung vorzunehmen.

---

33 A. Fischer-Lescano, *Natur als Rechtsperson*, Zeitschrift für Umweltrecht, 2018, 205 (213).

34 Fischer-Lescano, *Rechtsperson* (Fn. 33), 214.

35 Fischer-Lescano, *Rechtsperson* (Fn. 33), 214.

36 Fischer-Lescano, *Rechtsperson* (Fn. 33), 213.

37 Bundesverwaltungsgericht, Erkenntnis v. 2.2.2017, Z W109 2000179-1/291E, S. 80.

38 Bundesverwaltungsgericht, Erkenntnis v. 2.2.2017, Z W109 2000179-1/291E, S. 123.

Die Entscheidung wurde vom Österreichischen Verfassungsgerichtshof kassiert. Ein „willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift“, liege „unter anderem in einer gehäuften Verknennung der Rechtslage“.<sup>39</sup> Kritisiert wird die Auslegung des Begriffs des „öffentlichen Interesses“ in § 71 Luftfahrtgesetz durch das Bundesverwaltungsgericht.<sup>40</sup>

Bemerkenswert ist hierbei vor allem, dass der Verfassungsgerichtshof Ausführungen zur methodischen Einbeziehung von Belangen des Umweltschutzes in die Abwägung macht: „Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, den umfassenden Umweltschutz sowohl bei der Interpretation der näher in Betracht kommenden abwägungsrelevanten Interessen, die nach dem LFG wahrzunehmen sind, als auch bei der nachfolgenden Gewichtung dieser Interessen miteinzubeziehen, wenn die als maßgeblich festgestellten Interessen einen Bezug zum Umweltschutz aufweisen. Durch die genannte Staatszielbestimmung werden die zu berücksichtigenden Interessen nicht über den Kreis jener nach dem LFG wahrzunehmenden Interessen hinaus und auch nicht der Bezugsrahmen von Emissionen oder Auswirkungen erweitert, die nach dem LFG zu untersuchen sind.“<sup>41</sup> Was im ersten Moment nach einer Aussprache für die prinzipielle Einbeziehung des Staatsziels Nachhaltigkeit in den Auslegungsvorgang spricht, wird sodann stark relativiert: Letztlich sollen die einzubeziehenden Interessen doch wieder durch das einfache Recht beschränkt und definiert werden.

Konkret bedeutet das für den Verfassungsgerichtshof: „Das Bundesverwaltungsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung in nicht nachvollziehbarer Weise seinen Feststellungen neben Werten von CO<sub>2</sub>-Emissionen, die sich aus den Start- und Landevorgängen von Luftfahrzeugen ergeben (LTO-Emissionen) auch solche des internationalen Luftverkehrs (Emissionen während des Fluges, sog. „Cruise-Emissionen“) zugrunde gelegt, die es zur Gänze dem Vorhaben der erstbeschwerdeführenden Partei zurechnet, und damit in Verknennung der Rechtslage seine Entscheidung mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Vollzugsfehler belastet [...]“.<sup>42</sup>

---

39 Österreichischer Verfassungsgerichtshof, 29.6.2017, E 875/2017-32, E 886/2017-31, Rn. 198.

40 Österreichischer Verfassungsgerichtshof, 29.6.2017, E 875/2017-32, E 886/2017-31, Rn. 201 f.

41 Österreichischer Verfassungsgerichtshof, 29.6.2017, E 875/2017-32, E 886/2017-31, Rn. 209.

42 Österreichischer Verfassungsgerichtshof, 29.6.2017, E 875/2017-32, E 886/2017-31, Rn. 209.

An dem Beispiel zeigt sich das Problem der Fassbarkeit ökologischer Probleme durch rechtliche Kategorien. Für die Umweltbilanz des Vorhabens spielt es keine Rolle, wem Emissionen zugerechnet werden, in der Argumentation des Gerichts ist dies jedoch ein entscheidender Punkt.

Zwar ist die Lage in Österreich mit der Lage in Deutschland allein schon durch die stärkere Implementierung des Nachhaltigkeitsbegriffs auf Verfassungsebene in Österreich<sup>43</sup> nicht vollständig vergleichbar. Gerade deshalb zeigt das Beispiel jedoch anschaulich, wie auf höchster gerichtlicher Ebene methodische Fragen des Umgangs mit rechtlichen Vorgaben verschiedener Ebenen mit Nachhaltigkeitsbezug erörtert werden.

#### IV. Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung

Das zuletzt wohl am heftigsten diskutierte Beispiel für eine Auslegung, die als „nachhaltig“ bezeichnet werden kann, lieferte das Bundesverfassungsgericht in seinem sog. „Klimabeschluss“ vom 24. März 2021.<sup>44</sup> Hierin stellte es fest, das Grundgesetz verpflichte „unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen“.<sup>45</sup> Das BVerfG spricht hierbei von den Grundrechten „als intertemporale Freiheitssicherung“.<sup>46</sup> Das Anliegen der Beschwerdeführer, festzustellen, dass die Bemühungen des Gesetzgebers, Regelungen zum Klimaschutz zu treffen, generell unzureichend seien, wies das BVerfG hingegen als unzulässig zurück.<sup>47</sup> Gleichwohl wird die Vorstellung langfristigen Denkens, die auch Wurzel des Konzepts der Nachhaltigkeit ist, durch die Entscheidung in die Grundrechtsdogmatik implementiert.

#### V. Weitere Einzelbeispiele

Möglichkeiten für nachhaltige Lesarten von Normen finden sich häufig eher am Rande vielschichtiger Erörterungen. 2019 befasste sich der Sach-

---

43 S. Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, Österreichisches BGBl. I Nr. III/2013.

44 BVerfGE 157, 30.

45 BVerfGE 157, 30 (31).

46 BVerfGE 157, 30 (31).

47 BVerfGE 157, 30 (89).

verständigenrat für Umweltfragen in einem Gutachten mit der Legitimation von Umweltpolitik. Die Ebene der Rechtsanwendung wird hierbei nicht als eigener Unterpunkt herausgearbeitet, spielt aber doch im Detail eine Rolle:

So weist der Sachverständigenrat darauf hin, „dass die Ziele und Prinzipien des europäischen Umweltschutzes im Primärrecht [Art. 191, 192 AEUV] konkretisiert sind, während sie im deutschen Verfassungsrecht durch Auslegung zu bestimmen sind“.<sup>48</sup> Im Anwendungsbereich des Unionsrechts sei Art. 20a GG im Lichte des Art. 191 AEUV auszulegen. Das nationale Umweltstaatsziel werde so europäisiert.<sup>49</sup> Somit wird aufgezeigt, dass eine sachgerechte Auslegung von Normen teilweise höhere Nachhaltigkeit-Standards bewirkt.

Als ein Problem bei der Orientierung der Politik an ökologischen Aspekten benennt der Sachverständigenrat zudem eine starke Spezialisierung der Verwaltungsstruktur. Dies führe dazu, dass auch Umweltaspekte als Partikularprobleme daherkommen und weniger „Querschnittsaspekte“ einbezogen werden. Dieses Problem trete „zumindest bei enger Auslegung des formellen Rahmens“ auf.<sup>50</sup> Auch hier wird wenigstens mittelbar ein Weg aufgezeigt, einen Auslegungsspielraum im Sinne einer ökologischen Entscheidung zu nutzen.

Zudem regt der Sachverständigenrat an, das Haushaltsrecht auch bezüglich seiner Auslegung „hinsichtlich einer langfristig ausgerichteten Politik“ zu prüfen, um dauerhafte finanzielle Maßnahmen zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen sicherzustellen.<sup>51</sup>

Ähnlich verhält es sich mit dem Beispiel einer Arbeitsgruppe zur „Nachhaltigkeit im Zivilrecht“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder. Diese beschäftigte sich vor allem mit möglichen Ansatzpunkten für Neuregelungen, zeigte aber vereinzelt auch Auslegungsspielräume auf.<sup>52</sup> In Blick genommen wurde hier etwa die Beschaffensvereinbarung nach § 434 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Nach h. M. können Umweltbe-

---

48 Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen, Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Zur Legitimation von Umweltpolitik, 2019, S. 81.

49 Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen, Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Zur Legitimation von Umweltpolitik, 2019, S. 81.

50 Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen, Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Zur Legitimation von Umweltpolitik, 2019, S. 125.

51 Sondergutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen, Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Zur Legitimation von Umweltpolitik, 2019, S. 170.

52 [www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top\\_i\\_3\\_lag\\_nachhaltigkeit\\_im\\_zivilrecht\\_-\\_bericht\\_der\\_ag.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top_i_3_lag_nachhaltigkeit_im_zivilrecht_-_bericht_der_ag.pdf) (zuletzt abgerufen am 11.7.2023).

ziehungen, die keinen Zusammenhang mit der physischen Verfassung einer Sache aufweisen, nicht Gegenstand einer solchen Beschaffenheitsvereinbarung sein.<sup>53</sup> Dies gilt beispielsweise für Aspekte des Herstellungsprozesses, solange sie sich nicht auf das Produkt selbst auswirken.<sup>54</sup> Ähnliches gilt für die Reparaturfreundlichkeit von Sachen, die etwa auch mit der Frage zusammenhängt, welche Ersatzteile ein Hersteller bereithält.<sup>55</sup> Ein ökologisches Normverständnis würde hier zu einem sehr weiten Beschaffenheitsbegriff führen, der beispielsweise die Einbeziehung von Vorstellungen der Herstellungsprozesse ermöglicht. Auslegungsspielraum besteht auch dort, wo eine Beschaffenheitsvereinbarung nicht ausdrücklich getroffen wird. Bei einer konkludenten Vereinbarung steht häufig die Frage im Raum, was man vernünftigerweise von einem entsprechenden Produkt erwarten kann. Auch hier besteht Spielraum für die Einbeziehung von Mindesterwartungen an die Nachhaltigkeit eines Produkts.

Ein letztes Beispiel stammt von Hanno Kube. Er beschäftigte sich bereits 1997 mit der Frage des Zusammenbringens von ökologischen Überlegungen und Rechtstheorie. Kube meint, es sei „von der Seite des Rechts her sicherzustellen, daß die Begriffe der Ökologischen Ethik innerhalb der juristischen Dogmatik operationabel sind“.<sup>56</sup> Das nur scheinbar Selbstverständliche bringt Kube auf den Punkt: Die Dogmatik müsse „selbst dem faktisch Vorgefundenen gegenüber offen und die Struktur der Wirklichkeit in ihren eigenen Strukturen abzubilden bereit und fähig sein“.<sup>57</sup>

Als konkretes Beispiel bringt Kube das Zusammenspiel zwischen naturschützendem Umweltrecht und verfassungsrechtlicher Eigentumsdogmatik. So herrsche eine zweistufige Eigentumsdogmatik vor, bei der auf erster Ebene eine Zuordnung von Gegenständen an Eigentümer vorgenommen werden, während auf zweiter Stufe sich aus dem Eigentum ergebende Einzelbefugnisse beschrieben würden. Naturschützende Normen klammerten dann lediglich einzelne Aspekte aus den Eigentümerbefugnissen aus.<sup>58</sup> Ku-

---

53 [www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top\\_i\\_3\\_lag\\_nachhaltigkeit\\_im\\_zivilrecht\\_-\\_bericht\\_der\\_ag.pdf](http://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top_i_3_lag_nachhaltigkeit_im_zivilrecht_-_bericht_der_ag.pdf), S. 86.

54 [www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top\\_i\\_3\\_lag\\_nachhaltigkeit\\_im\\_zivilrecht\\_-\\_bericht\\_der\\_ag.pdf](http://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top_i_3_lag_nachhaltigkeit_im_zivilrecht_-_bericht_der_ag.pdf), S. 86-87.

55 [www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top\\_i\\_3\\_lag\\_nachhaltigkeit\\_im\\_zivilrecht\\_-\\_bericht\\_der\\_ag.pdf](http://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top_i_3_lag_nachhaltigkeit_im_zivilrecht_-_bericht_der_ag.pdf), S. 87.

56 H. Kube, Die juristische Dogmatik auf dem Weg zu einer Ökologischen Rechtstheorie, ARSP, 1997, 416 (423).

57 Kube, Dogmatik (Fn. 56), 424.

58 Kube, Dogmatik (Fn. 56), 425.

be plädiert nun dafür, „naturgüterschützende Eigentumsausgestaltungen auf der ersten Betrachtungsebene des Eigentums anzusiedeln“.<sup>59</sup> Ein Beispiel: „Statuiert § 1 a Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz, daß das Grundeigentum die Nutzung von Oberflächen- und Grundwasser nicht umfaßt, so läßt sich diese legislative Aussage auf der ersten Betrachtungsebene des Eigentums dahingehend interpretieren, daß das Eigentumsrecht insoweit schon nicht auf das Grundstück zugreift, als das Naturgut ‚Wasser‘ betroffen ist.“<sup>60</sup>

Dieses Beispiel zeigt zugleich, wie rechtliche Kategorien unsere Wahrnehmung der Wirklichkeit prägen. So hängt die Frage, inwieweit umweltschützende Normen als Freiheitseinschränkung wahrgenommen werden, auch mit der Lesart eben dieser Vorschriften zusammen.

### *E. Fazit*

Es wurde gezeigt, dass Ideen zur nachhaltigen Auslegung existieren und teilweise auch gerichtliche Praxis sind, allerdings nicht so benannt werden. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es, solche Ansätze stärker zu systematisieren und methodische Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten.

Bei den gezeigten Beispielen lässt sich kein einheitliches methodisches Vorgehen herausarbeiten, das zu nachhaltigeren Auslegungsergebnissen führt. Dennoch lässt sich tendenziell ein Vergleich zur verfassungsorientierten Auslegung ziehen. Die Auslegung findet so jeweils im Lichte eines höherrangigen Rechtswertes statt, der explizit als solcher benannt wird. Dem Umweltschutz etwa soll dadurch nicht mehr Gewicht zukommen, als ihm von Verfassung wegen zukommt. Die besondere Herausstellung dieses Aspekts führt eher zu einer fundierteren Begründung des Auslegungsvorgangs. Die verständliche Darstellung einer Entscheidung ist Teil der Aufgaben der rechtswissenschaftlichen Methodik.

Die Zusammenfassung und Systematisierung verschiedener Problemstellungen und Beispiele im Zusammenhang mit der Implementierung der Nachhaltigkeit in den Auslegungsvorgang kann aber schon als solche hilfreich sein. Auch sie kann unter dem Stichwort der „nachhaltigen Auslegung“ zusammengefasst werden.

---

59 Kube, Dogmatik (Fn. 56), 425.

60 Kube, Dogmatik (Fn. 56), 425-426.